

Landkreis Jerichower Land

Der Landrat

Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Jerichower Land

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) i.V.m. § 7 Abs. 2 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S.624) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2026 (GVBl. LSA S. 312) **hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land in seiner Sitzung vom xx.xx.20xx folgende Satzung beschlossen: xxxxxx**

§ 1 - Rettungsdienstbereich und Organisation des Rettungsdienstes

- (1) Der Rettungsdienstbereich Jerichower Land entspricht dem Kreisgebiet des Landkreises Jerichower Land
- (2) Im Bereich dieser Satzung werden die Leistungen im bodengebundenen Rettungsdienst im Sinne des Rettungsdienstgesetzes¹ (RettdG LSA) geregelt. Diese Leistungen umfassen:
 1. Die Notfallrettung im Sinne des § 2 Abs. 1 RettdG LSA
 2. Die Qualifizierte Patientenbeförderung i.S.d. § 2 Abs. 3 RettdG LSA
- (3) Der Rettungsdienstbereich ist für die Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne des Abs. 2 Nr.1 in einzelne Versorgungsbereiche gegliedert, in deren Gebiet sich eine oder mehrere Rettungswachen (RW) befinden. Die Versorgungsbereiche bilden das primäre Ausrückgebiet der dort stationierten Rettungsmittel (RM) Es wird unterschieden in
 1. Notarztversorgungsbereiche (NAVB), welche die notärztlichen Versorgungsbereiche definieren.
 2. Rettungswachenversorgungsbereiche (RWVB), welche die Versorgungsbereiche der nichtärztlichen Notfallrettung definieren.
- (4) Die im Rettungsdienst eingesetzten Rettungsmittel im Geltungsbereich dieser Satzung sind
 1. Das Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) als Einsatzfahrzeug für Notärzte
 2. Der Rettungswagen (RTW) als Einsatzfahrzeug des nichtärztlichen Rettungsdienstpersonals in der Notfallrettung
 3. Der Krankentransportwagen (KTW) als Einsatzfahrzeug des qualifizierten Patiententransports
 4. Ferner werden Rettungswagen für den Transport schwergewichtiger Patienten (S-RTW) eingesetzt.

¹ Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert 16. Juni 2026

§ 2 - Bereichsübergreifende Einsatzgebiete

- (1) Der Landkreis Jerichower Land unterstützt den Landkreis Stendal in der Versorgung der Gemeinde Wust-Fischbeck.
- (2) Der Landkreis Jerichower Land unterstützt bei Hochwasser den Salzlandkreis in der Versorgung der Ortschaften Plötzky und Pretzien, insofern diese nach Öffnung des Pretziener Wehrs nicht mehr durch Rettungsmittel aus dem Salzlandkreis erreicht werden können.
- (3) Mit Wirkung zum 1. Januar 2027 erstreckt sich der Rettungsdienstbereich des Landkreises Jerichower Land auch auf die Ortsteile Plötzky und Pretzien. Die Übertragung der Aufgabe der notfallmedizinischen Rettung auf den Landkreis Jerichower Land erfolgt auf Grundlage einer zwischen dem Salzlandkreis und dem Landkreis Jerichower Land geschlossenen Zweckvereinbarung.
- (4) Die rechtliche Zuständigkeit (Trägerschaft gem. RettDG LSA) wurden in den bereichsübergreifend versorgten Gebieten nicht geändert.

§ 3 - Zuständigkeiten

- (1) Der Landkreis Jerichower Land ist Träger des Rettungsdienstes i.S.d. § 4 Abs. 1 RettDG LSA. Der Landkreis führt den Rettungsdienst hierbei nicht selbst durch.
- (2) Der Landkreis zeichnet zuständig für die Notrufannahme, Disposition und Alarmierung von Rettungsmitteln. Hierzu betreibt er die Einsatzleitstelle als integrierte Leitstelle (ILS) für Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.
- (3) Zur Durchführung der Notfallrettung ausschließlich der Notarztgestaltung bedient sich der Landkreis Jerichower Land eines oder mehrerer geeigneter Leistungserbringer.
- (4) Die Leistungserbringer führen die Leistungen der Notfallrettung (außer Notarztgestaltung) und der qualifizierten Patientenbeförderung in eigenem Namen, auf eigene Rechnung und eigenes Risiko durch.
- (5) Entsprechend § 23 Abs. 1 RettDG LSA obliegt die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA).

§ 4 - Versorgungsziel

- (1) Mit Hilfe des Rettungsbereichsplanes wird die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an den Rettungsdienst der Landkreis Jerichower Land organisatorisch, technisch und personell unter Beachtung von Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung angestrebt.
- (2) Durch die Festlegung von Versorgungsbereichen und die darin stationierten Rettungsmittel mit ihren Besatzungen wird die Einhaltung der Hilfsfristen gem. § 7 Abs. 4 RettDG LSA angestrebt.
- (3) Es erfolgen eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung des Rettungsdienstbereichsplans. Hierbei werden unter anderem Variablen wie die Bevölkerungsdichte, gewerbliche Ansiedlungen und Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt.

§ 5 - Rettungsdienstleitstelle

- (1) Die Rettungsleitstelle als Einsatzleitstelle (ELSt) des Landkreises Jerichower Land befindet sich in 39288 Burg, Bahnhofstraße 9, Haus 2. Es handelt sich dabei um eine integrierte Leitstelle für den Bereich Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen.

- (2) Die Einsatzleitstelle ist ständig erreichbar über:

Notruf: 112

Telefon: 03921 949 3806 / 3808 oder 03921 72650 / 726280

Fax: 03921 949 3899 / 949 9539

E-Mail: Leitstelle@lkjl.de

- (3) Die Einsatzleitstelle im Landkreis Jerichower Land ist räumlich, materiell und technisch entsprechend der aktuellen rechtlichen Grundlagen der DIN 50518² ausgestattet. Die Funkanlagen sind entsprechend der Richtlinien der BDBOS³ zur Alarmierung und der Kommunikation gegeben.
- (4) Die Leitstelle ist täglich Montag-Sonntag 00:00 Uhr-24:00 Uhr mit mind. 2 Disponenten besetzt. Der Einsatz erfolgt nach Dienstplan im Wechselschicht-System gemäß TVöD. Die Disponenten besitzen mindestens die Qualifikation Rettungssanitäter, Gruppenführer der Feuerwehr, BOS-Sprechfunker und Einsatzbearbeiter von Leitstellen.
- (5) Per Zweckvereinbarung vom 7. Juni 2023 über den Leitstellenverbund Sachsen-Anhalt Nord haben die Landkreise Altmarkkreis Salzwedel, Landkreis Stendal und Jerichower Land einen (virtuellen) Leitstellenverbund gebildet. Hierbei unterstützen sich die ELSt Jerichower Land und die ILS Altmark (AMK SAW & LK SDL) gegenseitig über eine Datenverbindung.
Bei Ausfällen oder bei Überläufen in einer Leitstelle werden von der jeweils anderen Leitstelle die Aufgaben verzugslos wahrgenommen.
Der Leitstellenverbund ist seit dem Juli 2023 in Betrieb.

§ 6 - Standorte von Rettungsmitteln

- (1) Notarztbesetze Rettungsmittel sind an den folgenden Standorten im Rettungsdienstbereich vorzuhalten.

NAVB	Standort	Anzahl RM
Burg	Stadt Burg, inneres Stadtgebiet ⁴	1 NEF
Genthin	Stadt Genthin, inneres Stadtgebiet	1 NEF
Gommern	Stadt Gommern, inneres Stadtgebiet	1 NEF
Gesamt		3 NEF

² DIN EN 50518; VDE 0830-5-6:2020-02 Alarmempfangsstelle; Deutsche Fassung EN 50518:2019; Nachfolger als Entwurf DIN EN 50518/A1; VDE 0830-5-6/A1:2022-09 Alarmempfangsstelle; Deutsche und Englische Fassung EN 50518:2019/prA1:2022

³ Bundesanstalt für den Digitalfunk BOS im Bundesministerium des Inneren und für Heimat

⁴ Im Sinne dieser Satzung ist hier das Gebiet des jeweiligen „Ortsteil“ oder der „Kernstadt“ gemeint

- (2) Rettungswagen sind an den folgenden Standorten im Rettungsdienstbereich vorzuhalten

RWVB	Standort	Anzahl RM
Burg	Stadt Burg, inneres Stadtgebiet (I)	2 RTW
	Stadt Burg, inneres Stadtgebiet (II)	1 RTW
	Gemeinde Möser	1 RTW
Drewitz	Ortschaft Drewitz	1 RTW
Genthin	Stadt Genthin, inneres Stadtgebiet	1 RTW
	Stadt Genthin, nördliches inneres Stadtgebiet	1 RTW
Redekin	Ortschaft Redekin	1 RTW
Gommern	Stadt Gommern, inneres Stadtgebiet	1 RTW
	Heyrothsberge	1 RTW
Hohenseeden	Ortschaft Hohenseeden	1 RTW
Möckern	Stadt Möckern, inneres Stadtgebiet	2 RTW
Gesamt		13 RTW

- (3) Krankentransportwagen sind an den folgenden Standorten im Rettungsdienstbereich vorzuhalten

RDB	Standort	Anzahl RM
Jerichower Land	Stadt Burg, inneres Stadtgebiet	2 KTW
Gesamt		2 KTW

- (4) Aufgrund der seltenen Inanspruchnahme von KTW während der Nachtzeiten sollen in der Zeit zwischen 19:00 Uhr und 07:00 Uhr des darauffolgenden Tages RTW mit Aufgaben der qualifizierten Patientenbeförderung beauftragt werden, insofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Regelung gilt nur für Standorte bzw. Versorgungsbereiche, in denen ein zweiter Rettungswagen in der Vorhaltung ist
 2. Die Regelung gilt nur, wenn der entsprechende Rettungswagen nicht der einzige ungebundene RTW im Versorgungsbereich ist.
 3. Die Zuordnung zu Einsätzen soll primär lokal erfolgen. Hier ist der Einsatz-, nicht der Zielort des Patiententransports maßgeblich. Sekundär erfolgt die Zuordnung nach Nr. 1 und 2.
- (5) Die Zuordnung der RTW zu den Versorgungsbereichen für den Krankentransport ergibt sich aus der Anlage 4.

§ 7 - Materielle Ausstattung, personelle Besetzung von Rettungsmitteln und Rettungswachen

- (1) Die personelle Besetzung der im Rettungsdienstbereich eingesetzten Rettungsmittel richtet sich nach den Maßgaben des § 18 RettDG-LSA.
- (2) Die Rettungsmittel, ihre Ausstattung und Einrichtung haben dem aktuellen Stand und den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Als einzuhaltender Mindeststandard gelten hierbei die vom Deutschen Institut für Normung herausgegebenen Empfehlungen, insbesondere für

1. Notarzteinsatzfahrzeuge die DIN 75079⁵
 2. Rettungswagen die DIN EN 1789⁶, Typ C
 3. Krankentransportwagen die DIN EN 1789, Typ B
- (3) Der Träger behält sich vor, den Leistungserbringern eine ergänzende Ausstattung, sollte die Notwendigkeit hierzu bestehen, vorzuschreiben.
 - (4) Die von den Leistungserbringern genutzten Standorte haben den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien zu entsprechen.
 - (5) Die Betreiber von Rettungswachen im Rettungsdienstbereich sollen sicherstellen, dass die von ihnen betriebenen Objekte ihre Einsatzfähigkeit auch beim Eintreten von nicht alltäglichen Ereignissen über einen angemessenen Zeitraum behalten.

§ 8 - Ärztliche Leitung des Rettungsdienstes und Bereichsbeirat

- (1) Im Landkreis Jerichower Land ist gemäß § 10 RettDG LSA ein geeigneter Arzt oder eine geeignete Ärztin⁷ als Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) bestellt. Zu den Aufgaben des ÄLRD gehört die Beratung des Trägers in Angelegenheiten des Rettungsdienstes, die Mitwirkung bei der Erstellung des Bereichsplanes, die Überwachung der Tätigkeit der Einsatzleitstelle und der Qualifikation des Rettungsdienstpersonals.
- (2) Im Landkreis Jerichower Land wird ein Bereichsbeirat unter Leitung des Trägers tätig. Dem Bereichsbeirat gehören mindestens
 1. ein Arzt als ärztlicher Leiter oder eine Ärztin als Ärztliche Leiterin,
 2. die leitenden Notärzte,
 3. Vertretungspersonen der Sozialversicherungsträger,
 4. Vertretungspersonen der Leistungserbringer,
 5. Vertretungspersonen der Kassenärztlichen Vereinigung, sowie
 6. Vertretungspersonen der im Landkreis Jerichower Land an der Notfallversorgung beteiligten Krankenhäuser an.
- (3) Die Aufgaben des Bereichsbeirates sind die Mitwirkung bei der Aufstellung des Bereichsplanes und die Beratung des Trägers des Rettungsdienstes.

§ 9 - Konzessionierung

⁵ DIN 75079:2025-04 Notarzt-Einsatzfahrzeuge (NEF) - Begriffe, Anforderungen, Prüfung

⁶ DIN EN 1789:2024-07 Rettungsdienstfahrzeuge und deren Ausrüstung - Krankenkraftwagen; Deutsche Fassung EN 1789:2020 + A1:2023

⁷ vgl. § 4 der Richtlinie über die ärztlichen Qualifikationen im Rettungsdienst in Sachsen-Anhalt, beschlossen von der Kammerversammlung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt am 17.04.2013, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 20.04.2024

- (1) Der Landkreis erbringt als Träger des Rettungsdienstes die Leistungen nicht selbst und bedient sich hierbei geeigneter Leistungserbringer. Dies sind insbesondere gemeinnützige Organisationen, die im Sinne des § 12 Abs. KatSG-LSA⁸ im Katastrophenschutz tätig sind.
- (2) Leistungserbringer bedürfen einer Genehmigung (Konzession), um Leistungen im bodengebundenen Rettungsdienst zu erbringen. Diese wird nach den Regeln des § 13 RettDG LSA durch den Landkreis erteilt.
- (3) Die derzeitigen Leistungserbringer im bodengebundenen Rettungsdienst sind in Anlage 5 aufgeführt.

§ 10 - Maßnahmen zur Bewältigung und Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei Ereignissen mit einer großen Anzahl von erkrankten und verletzten Personen

- (1) Entsprechend § 34 RettDG LSA in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des KatSG-LSA hat der Landkreis Jerichower Land einen Sonderplan zur Bewältigung und Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung für besondere Gefahrenlagen eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen (Massenanfall von Verletzten-MANV) erarbeitet und schreibt diesen bei Bedarf fort.
- (2) Gemäß § 35 Abs. 3 RettDG LSA hat der Träger des Rettungsdienstes bei einem Ereignis mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen eine rettungsdienstliche Einsatzleitung vorzuhalten und einzusetzen. Näheres regelt das MANV-Konzept des Landkreis Jerichower Landes.
- (3) Die Planung und Einsatzbewältigung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von erkrankten und verletzten Personen erfolgt entsprechend § 34 Abs. 6 RettDG LSA mit ehrenamtlichen Strukturen des Leistungserbringers.
- (4) Zur Bewältigung eines solchen Ereignisses kommt im Rettungsdienstbereich ein mehrstufiges System zum Einsatz, welches je nach Lage, Ausdehnung und Größe des Ereignisses in Kraft gesetzt wird.
Hierzu gehören:
 - a. Schnelleinsatzgruppen (SEG'n), durch Leistungserbringer besetzt und betrieben
 - b. Einsatzabschnittsleitungen Rettungsdienst, gebildet durch Organisatorische Leiter und Leitende Notärzte⁹
 - c. Fachdienste, insbesondere aber nicht ausschließlich Sanitätsdienst, besetzt und betrieben durch Leistungserbringer
 - d. Überörtliche Verstärkungskräfte aus benachbarten Gebietskörperschaften
- (5) Der Maßnahmenplan des Landkreises Jerichower Land enthält folgende Grundzüge: Die medizinische Versorgung und die soziale Betreuung einer unvorhersehbaren plötzlich auftretenden großen Anzahl von Patienten überschreiten die Leistungsfähigkeit des Rettungsdienstes und die gewöhnliche Aufnahmekapazität der Krankenhäuser im Landkreis. Zur Abdeckung derartiger Einsatzlagen ist es deshalb erforderlich, weiteres qualifiziertes Personal mit einer geeigneten Ausstattung hinzu

⁸ 8 Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2002, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. November 2018

⁹ OrgL RD bzw. LNA

zu alarmieren, um eine lebenserhaltende Behandlung vor Ort bis zum Abtransport durchführen zu können. Der Maßnahmenplan bestimmt, welche Reserveverrettungsfahrzeuge und zusätzlichen Kräfte und Mittel bei verschiedenen Einsatzvarianten zur Verfügung stehen. Zur Errichtung eines Behandlungsplatzes 50 (BHP 50) hält der Landkreis Jerichower Land mit den Leistungserbringern des bodengebundenen Rettungsdienstes eine entsprechende Ausrüstung und Personal vor.

- (6) Die genauen Maßnahmen, Strukturen und das Personal sind im Sonderplan „MANV¹⁰“ geregelt.

§ 11 - Mitwirkung im Katastrophenschutz

- (1) Der Landkreis Jerichower Land hat gemäß Aufstellungserlass Katastrophenschutz¹¹ Fachdienste vorzuhalten.
- (2) Die Leistungserbringer haben an der Aufstellung und dem Betrieb von Fachdienst Sanität, Fachdienst Betreuung und dem Fachdienst Wasserrettung mitzuwirken.
- (3) Diese Verpflichtung entspricht § 1 Abs. 2 Satz 1 RettDG-LSA, demnach arbeitet der Rettungsdienst im Katastrophenschutz mit.

§ 12 - Maßnahmen der Qualitätssicherung

- (1) Im Rettungsdienstbereich ist eine Bewertung der Einsatzstatistik auf der Grundlage der Daten über Einsätze des Rettungsdienstes durchzuführen und die Bedarfsbemessung fortlaufend zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Der Leistungserbringer ist verpflichtet bei der Datenerhebung mitzuwirken.
- (2) Durch den Leistungserbringer im Rettungsdienst ist das Rettungsdienstpersonal während der gültigen Vorhaltezeiten nicht anderweitig einzusetzen oder mit zusätzlichen Aufgaben, die nicht der Erfüllung der Aufgaben der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung dienen, zu betrauen. Vorzugsweise ist Personal mit Ortskenntnisse einzusetzen.
- (3) Der Leistungserbringer hat eine einheitliche fachliche Weiter- und Fortbildung des eingesetzten Rettungsdienstpersonals durch einen entsprechenden Fortbildungsplan sowie durch einen Einweisungsplan in die Medizintechnik zu gewährleisten.
- (4) Der Leistungserbringer hat einen gültigen Hygiene- und Desinfektionsplan nachzuweisen, in dem alle notwendigen Verfahrensanweisungen geregelt sind.
- (5) Zur Einhaltung der im § 7 Abs. 4 definierten Hilfsfristen für NEF und RTW sowie zur Sicherstellung einer zeitnahen Patientenbeförderung sollen folgende Zeiten nicht überschritten werden:
1. Für die Annahme eines Notrufersuchens bis zur Alarmierung eines Rettungsmittels: 60 Sekunden
 2. Für die Zeit von der Alarmierung zu Notfalleinsätzen bis zum Ausrücken des Rettungsmittels: 60 Sekunden

¹⁰ 10 MANV – Massenanfall von Verletzten und Erkrankten

¹¹ Grundsätze der Aufstellung und Gliederung der Einheiten des Katastrophenschutzes (Aufstellungserlass Katastrophenschutz - AufstErlKatS) RdErl. Des MI vom 01.01.2025– 53.11-14600/1 (MBI.LSA 2025, S. 60)

3. Für die Zeit von der Alarmierung zu Krankentransporteinsätzen bis zum Ausrücken des Rettungsmittels: 300 Sekunden

- (6) Kommt es zu Überschreitungen der in Abs. 3 Nr. 1 festgelegten Zeit um mehr als 50 Prozent, so behält sich der Träger vor, eine schriftliche Stellungnahme zu den Überschreitungsgründen von den Mitarbeitenden der Einsatzleitstelle einzufordern.
- (7) Kommt es zu Überschreitungen der in Abs. 3 Nr. 2 und 3 festgelegten Zeiten um mehr als 50 Prozent, so behält sich der Träger vor, eine schriftliche Stellungnahme zu den Überschreitungsgründen vom Leistungserbringer einzufordern.
- (8) Die Form, der Übermittlungsweg und Fristen der Stellungnahmen aus den Absätzen 4 und 5 werden vom Träger per Dienstanweisung festgelegt.
- (9) Die technische Alarmierungszeit, also die Zeit, die vom Auslösen des Alarms auf der Einsatzleitstelle bis zum Eingang der Alarmierung beim Einsatzfahrzeug vergeht, wird nach Möglichkeit statistisch erfasst, ausgewertet und mittels technischer und organisatorischer Maßnahmen durch den Träger verringert.
- (10) Der Träger des Rettungsdienstes ist zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der flächendeckenden und bedarfsgerechten Versorgung berechtigt, vorläufige vom Rettungsdienstbereichsplan abweichende Maßnahmen zu treffen, die so lange gelten, bis der geänderte Rettungsdienstbereichsplan wirksam ist.
Die Änderung des Rettungsdienstbereichsplanes ist unverzüglich einzuleiten.

§ 13 - Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan tritt nach Veröffentlichung mit Wirkung **zum xx.xx.20xx** in Kraft.
- (2) Die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan vom 01.01.2024 in der Fassung tritt am **xx.xx.20xx außer Kraft**.

Burg, **04. August 2026**

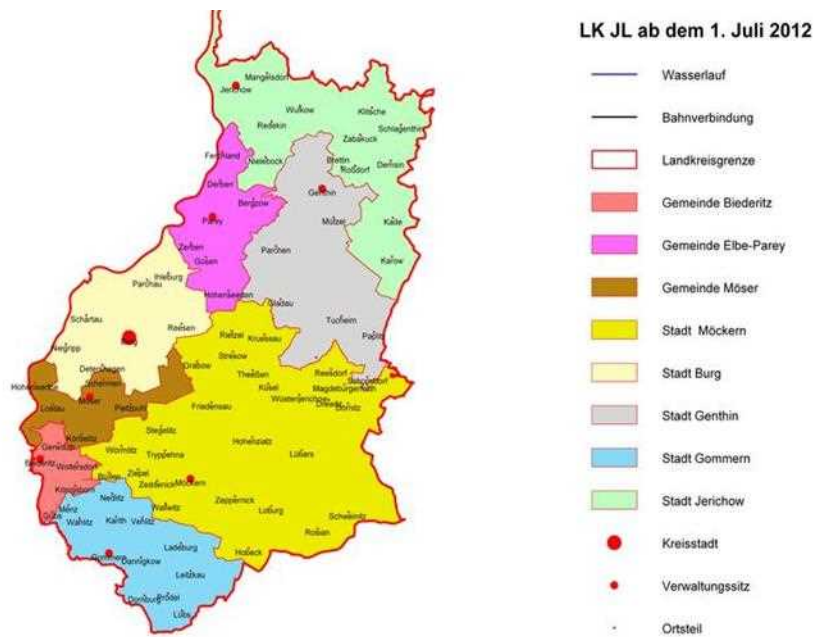
gez. Dr. Burchhardt

Landrat

Anlagen

Anlage 1 Statistische Daten zum Rettungsdienstbereich

Der Landkreis umfasst eine Fläche von 158.939 ha (1.589,39 km²) und hat mit Stichtag 31. Dezember 2025¹² eine Einwohnerzahl von 88.356, dies entspricht einer mittleren Bevölkerungsdichte von 55,59 Einwohner/ km²

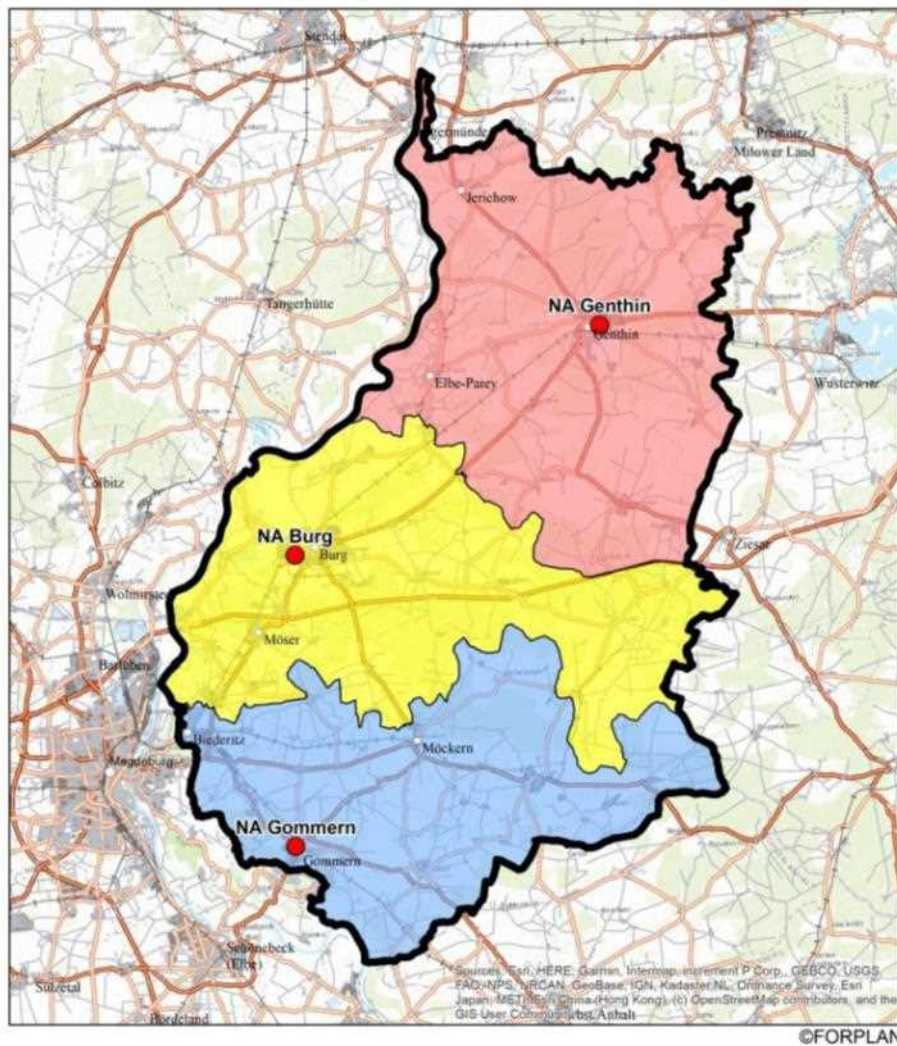


Innerhalb des Landkreises Jerichower Land gibt es acht Städte und Gemeinden:

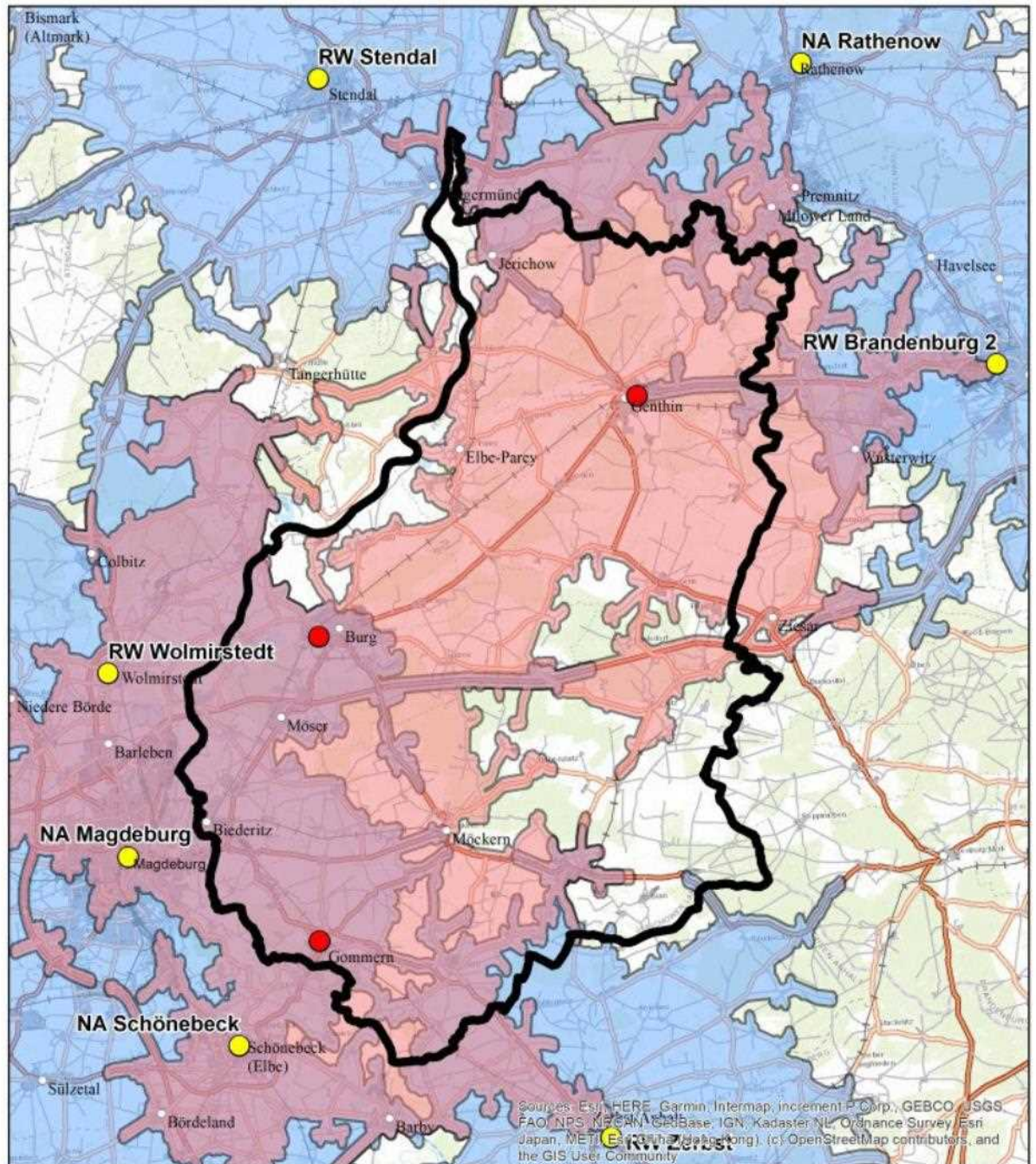
Gebiet	Fläche [km²]	Einwohner	Bevölkerungsdichte [EW /km²]
Stadt Burg	165,69	22.813	137,68
Stadt Genthin	231,75	13.382	57,74
Stadt Gommern	162,76	10.049	61,74
Stadt Jerichow	269,98	6.501	24,08
Stadt Möckern	528,83	12.427	23,50
Gemeinde Biederitz	39,63	8.508	214,69
Gemeinde Elbe-Parey	109,86	6.300	57,35
Gemeinde Möser	80,89	8.376	103,55
Landkreis gesamt	1.589,39	88.356	55,59

Anlage 2 Notarztversorgungsbereiche (NAVB)

¹² [Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt - Gebietsinformationen](#)



NAVB	Rettungswache	Standort
Burg	Burg 1	In der Alten Kaserne 13, 39288 Burg
Genthin	Genthin 2	Jerichower Straße 50, 39307 Genthin
Gommern	Gommern	Karither Straße 44a, 39245 Gommern



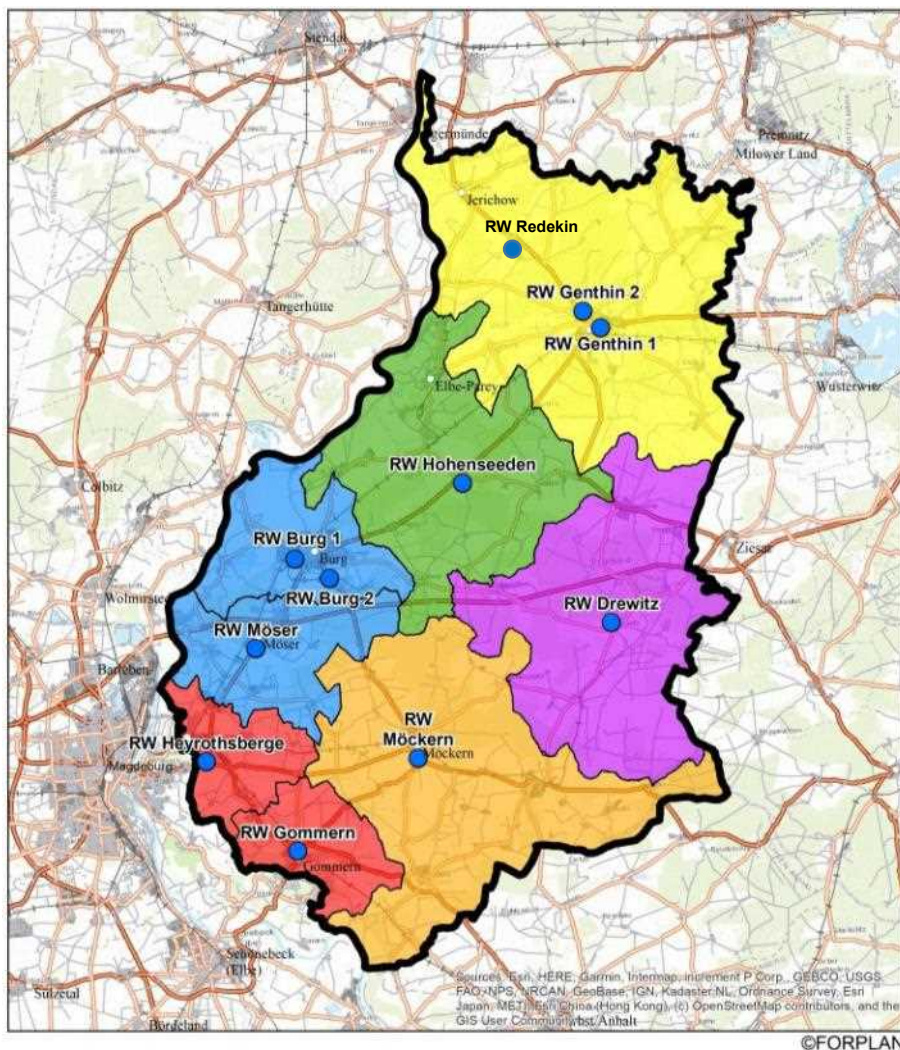
20-Minuten-Hilfsfrist-Isochronen NEF

Legende

- Notarztstandort LK Jerichower Land
- Notarztstandort Umliegend
- Kreisgrenze
- Abdeckung NEF Jerichower Land
- Abdeckung NEF Umliegend

0 3.0006.000 12.000 Meter

Anlage 3 Rettungswachenversorgungsbereiche



RWVB	Rettungswache	Standort
<i>Burg</i>	Burg 1	In der Alten Kaserne 13, 39288 Burg
	Burg 2	Niegripper Chaussee Siedlung 19, 39288 Burg
	Möser	Brunnenbreite 6, 39291 Möser
<i>Drewitz</i>	Drewitz	Lindenstraße 19a, 39291 drewitz
<i>Hohenseeden</i>	Hohenseeden	Berliner Chaussee 7b, 39307 Hohenseeden
	Genthin 1	Werderstraße 2, 39307 Genthin
<i>Genthin</i>	Genthin 2	Jerichower Straße 50, 39307 Genthin
<i>Redekin</i>	Redekin	39319 Redekin
<i>Gommern</i>	Gommern	Karither Straße 44a, 39245 Gommern
	Heyrothsberge	Königsborner Straße 60, 39175 Biederitz - Heyrothsberge
<i>Möckern</i>	Möckern 1	Loburger Sraße 11, 39291 Möckern
	Möckern 2	39291 Möckern

Anlage 4 Rettungsmitteldienstplan

VB	Ort	Anzahl RM	Wochentage	Dienstzeit	Stunden/ Woche
RWVB Burg	Burg I	2 RTW	Mo – So, FT Mo - Fr	07:00 – 07:00 07:00 – 19:00	168 60
	Burg II	1 RTW	Mo – So, FT	07:00 – 07:00	168
	Möser	1 RTW	Mo – So, FT	07:00 – 07:00	168
RWB Drewitz	Drewitz	1 RTW	Mo – So, FT	07:00 – 07:00	168
RWVB Hohenseeden	Hohenseeden	1 RTW	Mo – So, FT	07:00 – 07:00	168
RWVB Genthin	Genthin I	1 RTW	Mo – So, FT	07:00 – 07:00	168
	Genthin II	1 RTW	Mo – So, FT	07:00 – 19:00	84
RWVB Redekin	Redekin	1 RTW	Mo – So, FT	07:00 – 07:00	168
RWVB Gommern	Gommern	1 RTW	Mo – So, FT	07:00 – 07:00	168
	Heyrothsberge	1 RTW	Mo – So, FT	07:00 – 07:00	168
Möckern	Möckern I	1 RTW	Mo – So, FT	07:00 – 07:00	168
	Möckern II	1 RTW	Mo – So, FT	07:00 – 19:00	84
NAVB Burg	Burg I	1 NEF	Mo – So, FT	07:00 – 07:00	168
NAVB Genthin	Genthin II	1 NEF	Mo – So, FT	07:00 – 07:00	168
NAVB Gommern	Gommern	1 NEF	Mo – So, FT	07:00 – 07:00	168
Landkreis	Burg I	2 KTW	Mo – So, FT	07:00 – 19:00	84
			Mo - Fr	09:00 – 17:00	40

Anlage 5 Übersicht der Leistungserbringer

Folgende Leistungserbringer sind im Landkreis Jerichower Land konzessioniert, Leistungen der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung zu erbringen:

1. Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Magdeburg-Jerichower Land
gemeinnützige GmbH
In der Alten Kaserne 13
39288 Burg